**Anlage**

E

**229. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnen und Mischnutzung Schillinggelände“**

- Umweltbericht für den Teilplan B
- *Hinweis: Teilplan A in Anlage F*

Stand: Abschließender Beschluss; Oktober 2019

# 229. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld „Wohnen und Mischnutzung Schillinggelände“

# Umweltbericht für den FNP-Änderungs-Teilbereich B

**im Auftrag der**
**Sennestadt GmbH**

**14. Oktober 2019**

NZO GMBH

- **Landschaftsplanung**
- **Bewertung**
- **Dokumentation**

**Piderits Bleiche 7, 33689 Bielefeld, fon: 05205 / 9918-0, fax: 05205 / 9918-25**

## Inhalt


| | | Seite |
|---|---|---|
| 1. | Einleitung | 1 |
| 1.1 | Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans | 1 |
| 1.2 | Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für den Bauleitplan relevanten Ziele des Umweltschutzes | 4 |
| 2. | Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen | 11 |
| 3. | Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung | 20 |
| 4. | Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen | 20 |
| 5. | Alternative Planungsmöglichkeiten | 20 |
| 6. | Weitere Angaben | 20 |
| 6.1 | Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen | 20 |
| 6.2 | Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring) | 21 |
| 7. | Allgemein verständliche Zusammenfassung | 21 |
| 8. | Literatur/Quellenangaben | 22 |

## Übersicht über die Abbildungen und Tabellen im Text:


Abb. 1. Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld mit der Wohnbaufläche im Bereich Württemberger Alle und dem Straßennetz III. Ordnung 2

Abb. 2. geplante Darstellungen des Flächennutzungsplanes im Rahmen der 229. Änderung des FNP der Stadt Bielefeld 3

Abb. 3: Auszug aus dem Regionalplan 6

Abb. 4: Auszug aus dem Landschaftsplan Bielefeld-Senne im Bereich der Württemberger Allee 7

Abb. 5: Schutzwürdige und geschützte Biotope im Bereich der Württemberger Allee 8

Abb. 6: Auszug aus dem Zielkonzept Naturschutz der Stadt Bielefeld im Bereich der Württemberger Allee 9

Abb. 7: Abgrenzung des Wasserschutzgebietes Bielefeld-Sennestadt 10

Tab. 1: Biotoptypen und Flächennutzungen im FNP-Änderungsbereichs - Teil B 11

Tab. 2: Tabellarische Zusammenstellung der Umweltauswirkungen der 229. Flächennutzungsplanänderung 12

# 1. Einleitung

Nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) ist für alle Bauleitpläne, auch für die Änderung eines Flächennutzungsplanes, eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Planungsvorhabens beschrieben und bewertet werden. Die Kriterien für die Umweltprüfung ergeben sich aus den umweltrelevanten Schutzgütern gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden nach § 2a Satz 2 BauGB in einem Umweltbericht dargelegt. Der Umweltbericht ist ein gesonderter Teil der Begründung zum Bauleitplan. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

## 1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Die 229. Änderung des FNP besteht aus zwei Teilbereichen. Der Teilbereich A umfasst die heute im FNP als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellte Kulisse des B-Planes Nr. I/St 50, die zukünftig als „Wohnbaufläche“ und „Gemischte Baufläche“ im FNP dargestellt werden soll. Im Teilbereich B soll die im rechtswirksamen FNP als „Wohnbaufläche“ dargestellte, baulich jedoch bisher nicht genutzte Fläche in Verlängerung der Württemberger Allee zukünftig als „Fläche für Wald“ dargestellt werden. Das „Straßennetz III. Ordnung“ soll im nordöstlichen Teilbereich in die „Wohnbaufläche“ an der bestehenden Württemberger Allee einbezogen werden. Südwestlich des Siedlungsrandes sieht die FNP-Änderung ebenfalls „Fläche für Wald“ und oberhalb Ramsbrockring auf einer kurzen Teilstrecke „Grünfläche“ vor.

Gemäß § 2 (4) Satz 5 BauGB ist bei einem zeitlich nachfolgenden oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren die Umweltprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu beschränken. Da im Rahmen der Neuaufstellung des B-Planes Nr. I/St 50 „Wohnen und Arbeiten auf dem Schillinggelände“ (Teilbereich A) für den Geltungsbereich des B-Planes ein separater Umweltbericht erarbeitet wird (NZO-GMBH 2019), kann sich der Umweltbericht für die 229. FNP-Änderung ausschließlich auf die durch die geplanten Flächennutzungsplanänderungen im Teilbereich B hervorgerufenen Umweltauswirkungen beschränken. Die 229. Änderung des FNP „Wohnen und Mischnutzung Schillinggelände“ erfolgt parallel zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/St 50 „Wohnen und Arbeiten auf dem Schillinggelände".

Die Abb. 1 zeigt die Lage und Ausdehnung der Wohnbaufläche im Bereich Württemberger Allee mit dem nordöstlich und südwestlich angrenzenden Straßennetz III. Ordnung.

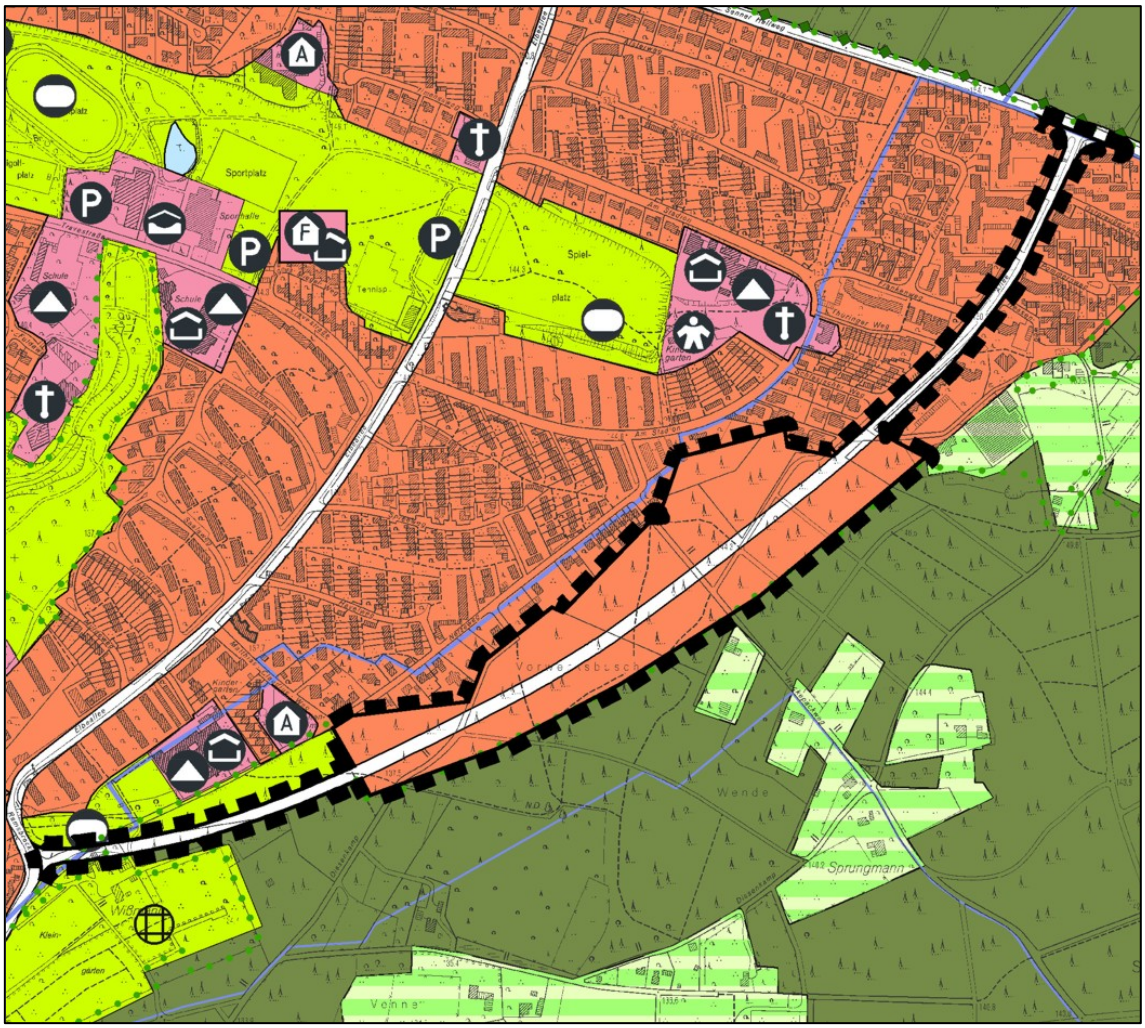



**Abb. 1. Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld mit der Wohnbaufläche im Bereich Württemberger Allee** (rote Fläche) **und dem Straßennetz III. Ordnung** (weiße Flächen, gestrichelte Linie = FNP-Änderungsbereich, Quelle: Stadt Bielefeld**)**

In der Abb. 2 sind die geplanten Änderungen des FNP dargestellt. Die derzeit im rechtswirksamen FNP als „Wohnbaufläche“ dargestellte Fläche soll zukünftig als „Fläche für Wald“ dargestellt werden. Das „Straßennetz III. Ordnung“ soll im nordöstlichen Teilbereich in die angrenzende „Wohnbaufläche“ einbezogen werden. Im Südwesten sieht die FNP-Änderung „Fläche für Wald“ und „Grünfläche“ vor.




**Abb. 2. geplante Darstellungen des Flächennutzungsplanes im Rahmen der 229. Änderung des FNP der Stadt Bielefeld** (dunkelgrün = Fläche für Wald, hellgrün = Grünfläche, rot = Wohnbaufläche, gestrichelte Linie = FNP-Änderungsbereich, Quelle: Stadt Bielefeld)

## 1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für den Bauleitplan relevanten Ziele des Umweltschutzes

Im Folgenden werden die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen, die bei der 229. Änderung des FNP von Bedeutung sind, aufgeführt.

***Bodenschutz***

§ 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG): Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen, schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren.

§ 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG): Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen; Böden mit natürlichen Funktionen sind besonders zu schützen.

§ 4 (2) LBodSchG: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist.

§ 1a (2) Baugesetzbuch (BauGB): Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlichen Inanspruchnahme von Böden. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang genutzt werden.

***Wasserschutz***

§§ 1, 6 Wasserhaushaltsgesetz (WHG): Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen; Beeinträchtigungen sind zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen sind so weit wie möglich auszugleichen.

***Luft- und Klimaschutz***

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG): Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen.

§ 1 (5) BauGB: Bauleitplänen sollen unter anderem dazu beitragen den Klimaschutz und die Klimaanpassung, besondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern

***Natur- und Landschaftsschutz***

§ 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichs-

maßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen); anderenfalls darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden.

§ 30 BNatSchG: Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung geschützter Biotope führen, sind verboten.

Nach § 1 (6) BNatSchG sind Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich Parkanlagen, Grünanlagen, Grünzüge, Gehölzstrukturen etc. zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Umfang vorhanden sind, neu zu schaffen.

§ 1 (6) BauGB: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.

§ 1a (3) BauGB: Entscheidungen über Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß §§ 14, 18 BNatSchG sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

***Artenschutz***

Artenschutzbelange sind entsprechend den Vorschriften des § 44 BNatSchG für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten zu prüfen.

***Mensch***

Allgemeine Verwaltungsvorschrift TA-Lärm: Schutz sowie Vorsorge der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche.

§ 1 (6) BauGB: Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sind zu berücksichtigen.

***Kultur- und Sachgüter***

§ 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG): Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen; bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen.

§ 1 (6) BauGB: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen.

§ 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Historisch gewachsene Kulturlandschaften sind vor Verunstaltung, Zersiedlung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Neben diesen allgemeinen gesetzlichen Grundlagen sind zur Beurteilung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes für die 229. Änderung des Flächennutzungsplanes weitere Fachpläne zu berücksichtigen.

***Regionalplan***



**Abb. 3: Auszug aus dem Regionalplan**

Im Gebietsentwicklungsplan, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld - GEP TA OB BI (Rechtskraft 2004) ist die FNP-Änderungs-Teilfläche B als Allgemeiner Siedlungsbereich (ocker) und im Bereich der Erschließung im Südwesten als Waldbereich (grün) dargestellt.

Mit dem schwarzen Stern wird darauf hingewiesen, dass die Darstellungen des GEP in diesem Bereich ihre Rechtskraft behalten.

***Landschaftsplan***

Die Flächen der geplanten 229. Änderungs-Teilfläche B liegen innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Landschaftsplanes (LP) Bielefeld-Senne (Rechtskraft seit 03.06.1995).

Entwicklungsziel für die Landschaft im Bereich der Teilfläche B ist die Temporäre Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.

Die Wohnbauflächen der Teilfläche B liegen außerhalb von Schutzgebieten des Landschaftsplanes Bielefeld-Senne. Das Landschaftsschutzgebiet 2.2-2 „Trockensenne“ beginnt in diesen Bereichen südöstlich der Grenze des FNP-Änderungbereichs - Teil B. Die Erschließung vom Ramsbrockring in das Wohngebiet liegt jedoch innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (s. Abb. 4).

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet dient u. a. der Erhaltung der das Landschaftsbild prägenden Sandflächen mit Dünen und Kastentälern und ausgedehnten Nadelwäldern. Darüber hinaus gilt die Festsetzung wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes für die Erholung.

Für große Teilflächen der Wälder des Landschaftsschutzgebietes gilt die forstliche Festsetzung der Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung, d. h. es ist verboten, auf der Fläche Kahlhiebe oder diesen in der Wirkung gleichkommende Lichthauungen vorzunehmen.

Diese forstliche Festsetzung gilt auch für die südwestlich gelegenen Waldflächen innerhalb des FNP-Änderungsbereichs Teil B.

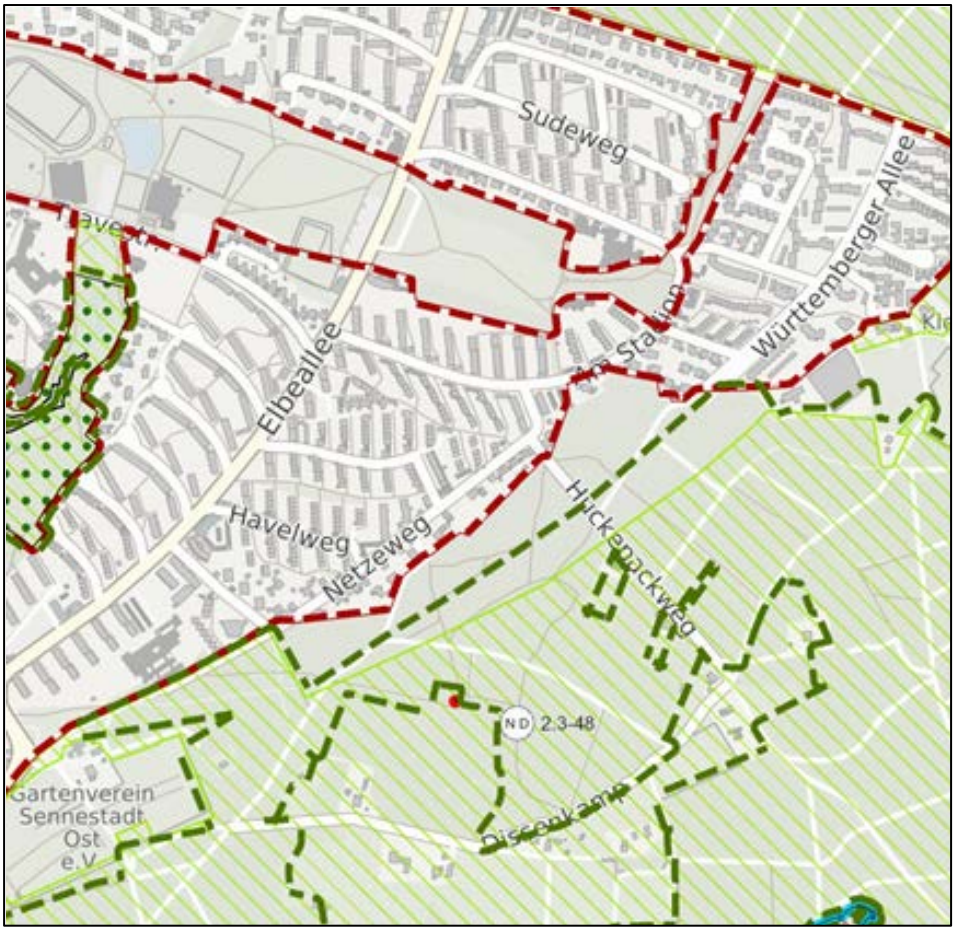



**Abb. 4: Auszug aus dem Landschaftsplan Bielefeld-Senne im Bereich der Württemberger Allee** (Quelle: Internetportal der Stadt Bielefeld)
Legende: rot gestrichelte Linie = Geltungsbereich des Landschaftsplans, hellgrün schraffiert = Landschaftsschutzgebiet, dunkelgrün gestrichelte Linie = Umgrenzung von Flächen mit der forstlichen Festsetzung der Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

Die geplanten Änderungen des FNP stehen den Zielen des Landschaftsplanes in keiner Weise entgegen. Vielmehr ist aufgrund der geplanten FNP-Änderung eine Anpassung des Landschaftsplanes mit Ausweitung des Landschaftsschutzgebietes bis an den Siedlungsrand von Sennestadt geboten.

***schutzwürdige Biotope***

Große Teilflächen des Waldbestandes südöstlich des Änderungsbereichs - Teil B sind ein schutzwürdiges Biotop (BK-4017-390). Das schutzwürdige Biotop erstreckt sich im Süden der Württemberger Allee und im Südwesten beidseitig des Netzeweges auch innerhalb des Änderungsbereichs. Schutzziele sind der Erhalt differenzierter Waldbilder und Waldlebensräume auf Sand. Der flachwellige Dünenzug ist ein besonderes wertbestimmendes geomorphologisches Merkmal des schutzwürdigen Biotops.

An der Straße Dissenkamp, ca. 250 m vom Änderungsbereich entfernt, ist ein Röhrichtbestand ein schutzwürdiges Biotop (BK-4017-151).

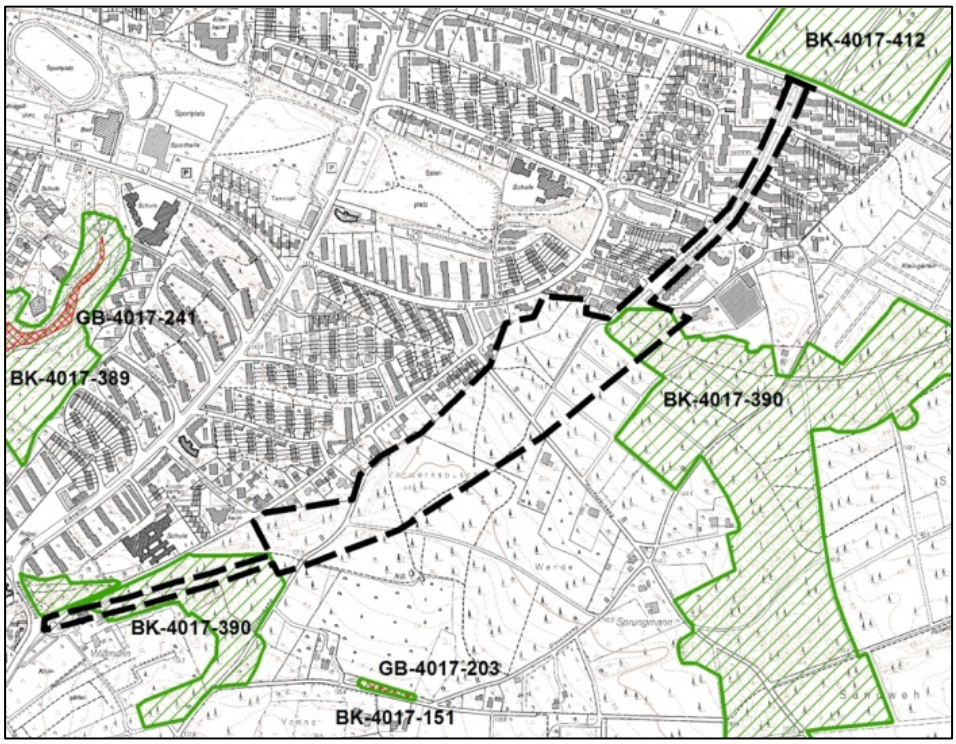



**Abb. 5: Schutzwürdige und geschützte Biotope im Bereich der Württemberger Allee**
Legende: gestrichelte Linie = FNP-Änderungsbereich, grün schraffiert = schutzwürdige Biotope des LANUV NRW, rot kartiert = geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG
Datengrundlage: Land NRW (2017), Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Innerhalb des FNP-Änderungsbereichs liegen keine geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG. Das nächstgelegene geschützte Biotop ist der Röhrichtbestand an der Straße Dissenkamp (GB-4017-203).

***Zielkonzept Naturschutz***

Das Zielkonzept Naturschutz der Stadt Bielefeld (Stand 2013) weist alle Waldflächen im FNP-Änderungsbereich - Teil B als Naturschutzvorranggebiet aus (s. Abb. 6). Ein kleiner Teilbereich im Südwesten ist eine Fläche mit mittlerer Naturschutzfunktion.

Die Württemberger Allee im Nordosten gehört lt. Zielkonzept Naturschutz zur Siedlung mit mittlerer Naturschutzfunktion.

Naturschutzvorranggebiete sind Landschaftsräume mit einem hohen Anteil an höchstwertigen Biotoptypen. Sie sind obligatorische Bestandteile des Biotopverbundes im Stadtgebiet.

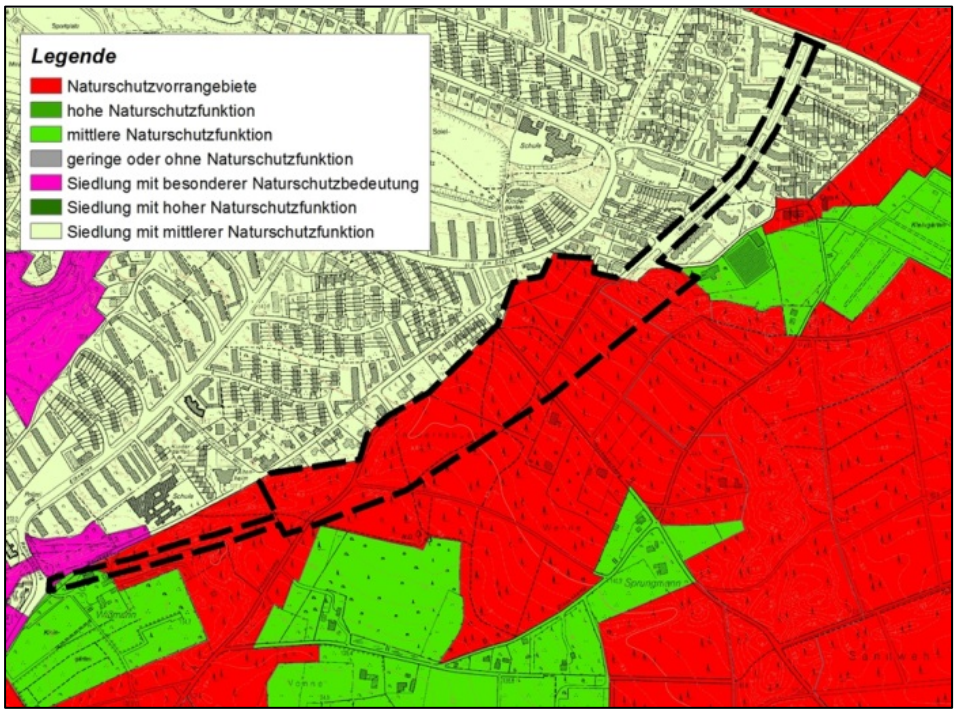



**Abb. 6: Auszug aus dem Zielkonzept Naturschutz der Stadt Bielefeld aus dem Bereich der Württemberger Allee**
Datengrundlage: Land NRW (2017), Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Der FNP-Änderungsbereich - Teil B liegt im Randbereich des Hauptverbindungskorridores des Sprungbach-Strothbachtales. Die Wälder im Markengrund zählen zu den Naturschutzschwerpunkten im Stadtgebiet, die aufgrund ihrer räumlichen Ausdehnung, ihrer strukturellen Vielfalt und ihrer geringen Belastung von besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sind.

Die geplante FNP-Änderung steht dem Zielkonzept Naturschutz in keiner Weise entgegen.

***Wasserschutzgebiet***

Mit Ausnahme einer Teilfläche der Erschließungsstraße im Südwesten von ca. 220 m Länge liegt der FNP-Änderungsbereich - Teil B vollständig innerhalb des Wasserschutzgebietes Bielefeld-Sennestadt in der Schutzzone IIIA (s. Abb. 7, Trinkwassergewinnungsanlage der Stadtwerke Bielefeld GmbH).

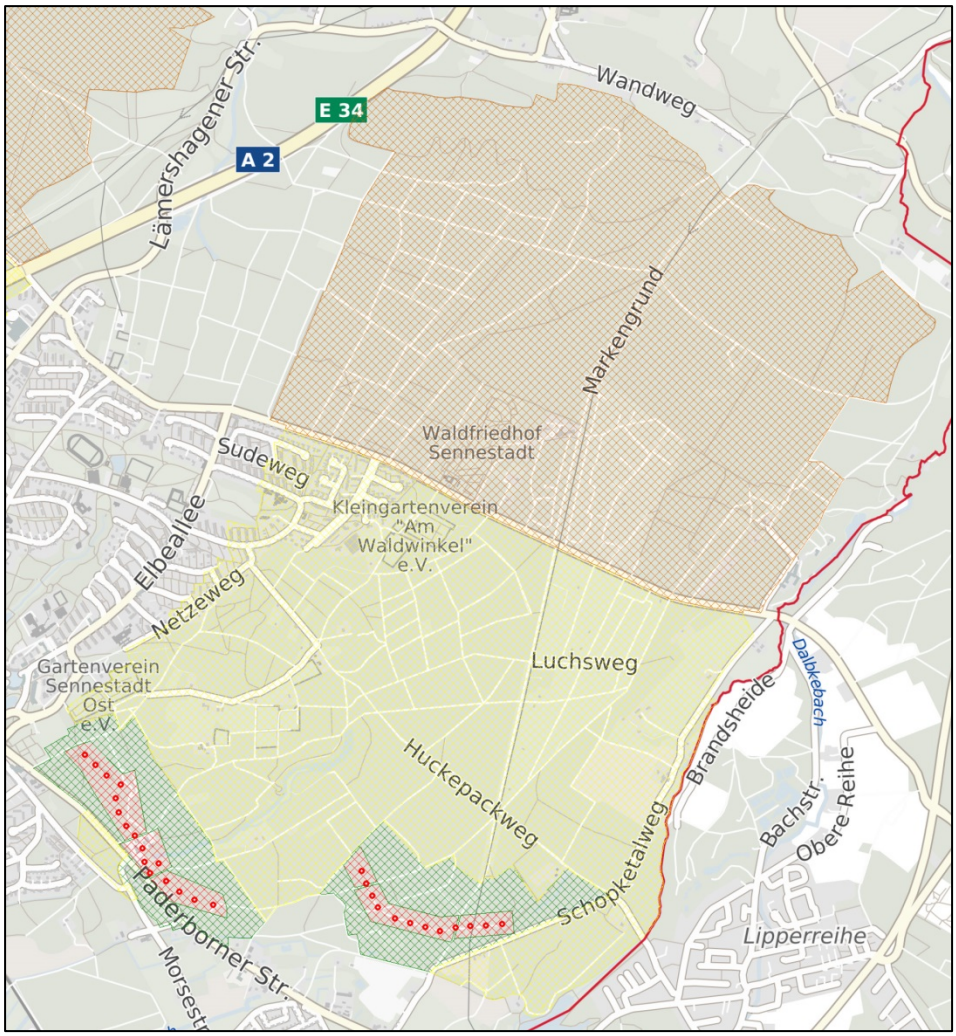



**Abb. 7: Abgrenzung des Wasserschutzgebietes Bielefeld-Sennestadt**
Legende: rote Kreise = Brunnen Trinkwassergewinnung, rot kariert = Wasserschutzgebiet (WSG) Zone I, grün kariert = WSG Zone II, gelb kariert = WSG Zone IIIA, braun kariert = WSG Zone IIIB (Quelle: Online-Kartendienst der Stadt Bielefeld)

Laut ordnungsbehördlicher Verordnung vom 30. September 2015, Anlage A, Ziffer 8.2 ist die Ausweisung neuer Baugebiete in der Zone IIIA verboten (Rechtskraft seit 01.11.2015).

## 2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die 229. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld beinhaltet die Umwandlung der im rechtswirksamen FNP dargestellten Wohnbauflächen im Bereich Württemberger Allee entsprechend des gegebenen Bestandes in Fläche für Wald. Die geplante Änderung trägt der in Kap. 1.2. dargelegten besonderen Bedeutung des Landschaftsraumes für den Arten- und Biotopschutz und den daraus resultierenden Restriktionen Rechnung.

In der nachfolgenden Tabelle sind die derzeitigen Biotoptypen und Flächennutzungen mit den Flächengrößen innerhalb des ca. 11,1 ha großen Teilbereichs B zusammengestellt (Auswertungen des digitalen Luftbildes).

**Tab. 1: Biotoptypen und Flächennutzungen im FNP-Änderungsbereichs - Teil B**

| **Biotoptyp/Nutzung** | **Flächengröße (ca. in ha)** |
|---|---|
| Straßen | 1,0 |
| Gebäude- und Hofflächen, Zufahrt | 0,1 |
| Wald | 10,0 |
| Summe | 11,1 |

Da durch die 229. FNP-Änderung der Status quo der Biotoptypen und Nutzungen festgeschrieben werden soll, sind auch keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Aus diesem Grunde erfolgen die Umweltprüfung und die Darstellung der Ergebnisse in schematisch-tabellarischer Form (s. Tab. 2).

**Tab. 2: Tabellarische Zusammenstellung der Umweltauswirkungen der 229. Flächennutzungsplanänderung**

| Nr. | Schutzgut | Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen | Ergebnis der Umweltprüfung |
|---|---|---|---|
| **1.** | **Boden** (Geologie und Relief | Bestandsaufnahme: Der FNP-Änderungsbereich - Teil B liegt im Naturraum Ostmünsterland in der Untereinheit Stukenbrocker Lehmplatten. Eingestreute Geschiebelehmlinsen prägen den Landschaftsraum im Bereich der Wälder der Württemberger Allee.<br><br>Im Bereich der Waldflächen der 229. FNP-Änderung - Teil B - steht tiefreichend humoser Podsol, z. T. Braunerde-Podsol (P82) an. Im Nordosten und Südwesten erstrecken sich Bänder typischen Regosol-Bodens aus Flugsand. Im Südwesten ist ferner Pseudogley-Podsol entwickelt. Die Regosol-Böden sind gemäß der Karte des Geologischen Dienstes NRW aufgrund des Biotopentwicklungspotenzials für Extremstandorte schutzwürdige Böden.<br><br>Die Waldgebiete des Änderungsbereichs weisen ein sehr bewegtes Geländerelief auf. Insgesamt fällt das Gelände von der Württemberger Allee auf ca. 150 m ü. NHN bis zum Netzeweg im Bereich Hof Wißmann auf ca. 132 m ü. NHN ab. Als geomorphologische Besonderheit erstrecken sich im Bereich der Regosolböden zwei Dünenzüge mit mindestens 2,5 m Höhenunterschied aus Südosten in den Teilbereich B hinein. Der nördliche Dünenzug ist Bestandteil des „Krackser Bogens“ (SERAPHIM 1980), der sich von Brackwede-Süd bis in das Gebiet des Truppenübungsplatzes durch die gesamte Senne im Übergangsbereich zum Osningvorland erstreckt.<br><br>Vorbelastungen bestehen im Bereich der bestehenden Württemberger Allee und der Gebäude mit versiegelten Hofflächen und Zufahrten im Bereich Hof Wißmann mit einer Flächengröße von insgesamt ca. 1,0 ha (entspricht ca. 10 % des Änderungsbereichs).<br><br>Prognose der Umweltauswirkungen: Nach dem rechtswirksamen FNP wäre die Verlängerung der Württemberger Allee bis zum Ramsbrockring mit beidseitiger Wohnbebauung bis in Höhe des Matthias-Claudius-Weges möglich. Die Böden würden versiegelt bzw. beeinträchtigt und das Geländerelief verändert. Die Dünen würden im Bereich der Straßentrasse und der Wohnbebauung abgetragen.<br><br>Durch die geplante Umwandlung der Änderungsfläche in Fläche für Wald, Grünfläche und Wohnbaufläche (bestehende Württemberger Allee) überwiegend entsprechend der derzeitigen Biotoptypen und Nutzungen ist die bislang durch die Ausweisung als Wohnbauflächen und Straße ermöglichte Bodenversiegelung von insgesamt ca. 6,2 ha (WA GRZ 0,4 = 3,3 ha, Straße = 2,9 ha) künftig ausgeschlossen.<br><br>Durch die FNP-Änderung ergeben sich keine über das derzeitige Maß hinausgehende Versiegelungen bzw. Veränderungen der Bodenverhältnisse. Ferner werden auch Veränderungen des bewegten Geländereliefs durch die FNP-Änderung ausgeschlossen. Die geomorphologisch bedeutsamen | |

| Nr. | Schutzgut | Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen | Ergebnis der Umweltprüfung |
|---|---|---|---|
| | | Binnendünenstrukturen bleiben vollständig erhalten. Somit wird die im Rahmen der FNP-Änderung geplante Rücknahme der Wohnbauflächen den Zielsetzungen der § 1 LBodSchG und § 1a BauGB zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden und Begrenzung von Versiegelungen gerecht.<br><br>Die geplante 229. FNP-Änderung - Teilbereich B - ist für das Schutzgut Boden positiv zu bewerten. Weitergehende Prüfungen zum Schutzgut Boden sind deshalb nicht erforderlich. | **keine negativen Umweltauswirkungen** |
| **2.** | **Wasser** | | |
| **2.1** | **Grundwasser** | Bestandsaufnahme: Die Änderungsfläche liegt im Bereich der Quartärsande der Senne, die ergiebige bis sehr ergiebige Grundwasservorkommen aufweisen. Die 10 - 30 m mächtigen Lockergesteine wurden beim Abschmelzen des Saale-Eises abgelagert und bestehen überwiegend aus Schmelzwassersanden. Bereits 1890 wurde das erste öffentliche Wasserwerk der Stadtwerke Bielefeld mit 16 Brunnen im Sprungbachtel in Sennestadt in Betrieb genommen (s. Abb. 7, westliche Brunnenkette östlich der Paderborner Straße). Mit der Förderung von Trinkwasser aus 12 weiteren Brunnen wurde 1971 nördlich Dalbke begonnen (s. Abb. 7, östliche Brunnenkette am Schopketalweg). Das Einzugsgebiet der Brunnen erstreckt sich entsprechend der Fließrichtung des Grundwassers nordöstlich der Brunnen und ist als Wasserschutzgebiet festgesetzt (s. Abb. 7). Der FNP-Änderungsbereich - Teil B - liegt mit Ausnahme einer kleinen Teilfläche im Westen vollständig innerhalb des Wasserschutzgebietes in der Schutzzone IIIA.<br><br>Das Grundwasser steht im Teilbereich B mindestens 2 m unter Flur. Aufgrund der hohen bis sehr hohen Wasserdurchlässigkeit der Sandböden ist von einer hohen Grundwasserneubildungsrate in diesem Bereich auszugehen.<br><br>Prognose der Umweltauswirkungen: Bei einer Verlängerung der Württemberger Allee mit Realisierung der Wohnbebauung entsprechend des rechtswirksamen FNP würden ca. 6,2 ha Grundwasserneubildungsflächen verloren gehen. Teilflächen des Wasserschutzgebietes würden überbaut.<br><br>Durch die Rücknahme der durch die Ausweisung als Wohnbauflächen und Straße ermöglichten Bodenversiegelung im Umfang von ca. 6,2 ha ändert sich die Grundwasserneubildungsrate im Vergleich zum derzeitigen Zustand nicht. Durch die 229. Änderung des FNP ergeben sich keine Veränderungen des Grundwasserhaushaltes. Durch die FNP-Änderung sind Eingriffe in das Wasserschutzgebiet in diesem Bereich ausgeschlossen. Vielmehr wird dem Verbot der Ausweisung von neuen Baugebieten im Wasserschutzgebiet in der Schutzzone IIIA Rechnung getragen.<br><br>Die geplante 229. FNP-Änderung - Teilbereich B - ist für das Schutzgut Wasser, Teilschutzgut Grundwasser, positiv zu bewerten. Weitergehende Prüfungen sind nicht erforderlich. | **keine negativen Umweltauswirkungen** |
| **2.2** | **Oberflächengewässer** | Im Änderungsbereich befinden sich keine natürlichen Still- oder Fließgewässer. Weitergehende Prüfungen sind nicht erforderlich. | |

| Nr. | Schutzgut | Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen | Ergebnis der Umweltprüfung |
|---|---|---|---|
| | | | |
| **3.** | **Luft und Klima** | Bestandsaufnahme: Größere zusammenhängende unversiegelte Flächen stellen einen Regenerationsraum dar, der für Frischluft- und Kaltluftzufuhr, aber auch für Abbau bzw. Vermischung von Schadstoffen mit unbelasteten Luftmassen sorgt. Wälder besitzen eine hohe Filterkapazität für Luftschadstoffe, da die Bäume durch Ad- und Absorption gas- und partikelförmige Luftschadstoffe ausfiltern können.<br><br>Waldflächen erzeugen ein ausgeglichenes Bioklima während sommerlicher windschwacher Wetterlagen. Wälder erfüllen eine hohe biothermische Entlastungsfunktion für angrenzende Siedlungsbereiche, da sie nur wenig der am Tage eingestrahlten Energie speichern und i. d. R. kühle Bereiche darstellen. Dadurch sind die thermischen Belastungen im Sommer gering.<br><br>Nach der Karte der klimatischen Schutzzonen der Stadt Bielefeld liegt der FNP-Änderungsbereich im „hochklimaempfindlichen Naturpark Teutoburger Wald“. Die angrenzenden Siedlungsflächen der Sennestadt werden als Flächen mit mäßiger Klimaempfindlichkeit eingestuft.<br><br>Prognose der Umweltauswirkungen: Die Realisierung der Wohnbauflächen würde zu neuen Verkehrsströmen und zu einer Erhöhung der verkehrsbedingten Luftschadstoffbelastung im Südosten der Sennestadt beitragen. Auf der Grundlage des rechtswirksamen FNP wäre bei einer GRZ von 0,4 eine Bebaubarkeit von 40 % der Wohnbauflächen möglich. Hinzu kämen Versiegelungen durch die Verlängerung der Württemberger Allee bis zum Ramsbrockring. Nach dem rechtswirksamen FNP könnten Flächen hoher Klimaempfindlichkeit überbaut werden.<br><br>Durch die Beibehaltung der derzeitigen Biotop- und Nutzungsstrukturen werden Beeinträchtigungen der Luftqualität vermieden und die Pufferfunktion für die angrenzenden Siedlungsbereiche bleibt erhalten. Durch die geplante Rücknahme der Wohngebiete bleiben die klimaaktiven Flächen und die bioklimatischen Ausgleichsfunktionen erhalten. Die Entstehung einer Wärmeinsel mit Erhöhung der Lufttemperatur wird vermieden.<br><br>Die geplante 229. FNP-Änderung - Teilbereich B - ist für das Schutzgut Luft und Klima positiv zu bewerten. Weitergehende Prüfungen sind nicht erforderlich. | **keine negativen Umweltauswirkungen** |
| **4.** | **Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt** | Bestandsaufnahme: Der FNP-Änderungsbereich - Teil B - ist zu 90 % durch Waldflächen geprägt. Es handelt sich überwiegend um Kiefernwälder. Im Nordosten ist die bestehende Württemberger Allee in den Änderungsbereich einbezogen. Im Südwesten liegen Gebäude und Hofflächen mit Alt-Eichenbeständen des Hofes Wißmann. Im Folgenden werden die Ergebnisse einer früheren Biotoptypenkartierung aus dem Bereich der Württemberger Allee zusammengefasst (NZO-GMBH 1996). | |

| Nr. | Schutzgut | Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen | Ergebnis der Umweltprüfung |
|---|---|---|---|
| | | Die Wälder im Änderungsbereich sind durch unterschiedliche Ausprägungen gekennzeichnet. Es handelt sich überwiegend um Kiefern-Mischwälder, in denen die Kiefer teilweise Altholzalter erreicht. In der strukturreichen Krautschicht treten Baumarten auf, die der potenziell natürlichen Vegetation entsprechen. Stiel-Eiche und Sand-Birke erreichen teilweise hohe Deckungsgrade und ein Alter bis zu 30 Jahren. In der Krautschicht treten punktuell immer wieder Kennarten der Zwergstrauchheiden auf. Insbesondere im Bereich der Dünenrücken im Südwesten erreichen die Kiefern-Mischwälder durch einen hohen Deckungsgrad mit Laubhölzern und teils hohem Anteil an Heidelbeer- und Preiselbeerbeständen einen hohen Strukturreichtum. Auf dem Dünenrücken im Norden, südlich der Württemberger Allee, zeigt die Strauchschicht einen heterogenen Aufbau mit jungen Kiefern, Sand-Birken und nur einem geringen Anteil der nicht einheimischen Spätblühenden Traubenkirsche. In der Zusammensetzung der artenreichen, nahezu 100 % Deckung erreichenden Krautschicht, spiegeln sich die geomorphologischen Strukturen wider. Während Moose, Flechten, Heidelbeere und Heidekraut auf den Sanddünen vorhanden sind, treten am Fuß der Dünen häufig Kennarten der feuchten Heide (z. B. Pfeifengras) auf. Aufgrund dieser Vegetationsausprägung und der geringen anthropogenen Beeinflussung sind die Wälder im Bereich der Dünenrücken Teilflächen hoher ökologischer Wertigkeit.<br><br>Die außerhalb der Dünenfelder stockenden Kiefernforste zeigen überwiegend einen homogenen Alters- und Strukturaufbau. Die Spätblühende Traubenkirsche erreicht in diesen Bereichen meist einen hohen Deckungsgrad. In vielen Waldparzellen stellt diese aus Amerika eingeführte Baumart die einzige Gehölzart in der Strauchschicht dar. Diese Teilflächen der Wälder im Bereich Württemberger Allee sind aus landschaftsökologischer Sicht von mittlerer Wertigkeit.<br><br>Beidseitig des Huckepackweges sind einzelne, durch Waldwege abgegrenzte Fichtenparzellen vorhanden. Die Bestände sind in Bezug auf Alter und Struktur homogen. Die Fichte stellt die einzige Gehölzart in der Baumschicht dar. Eine Strauchschicht ist nicht vorhanden und aufgrund der dichten Nadelstreu und des geringen Lichteinfalls fehlt meist eine Krautschicht. Diese Bestände sind von vergleichsweise geringer ökologischer Wertigkeit.<br><br>Hervorzuheben sind ferner die Stiel-Eichen am Hof Wißmann, die aufgrund des Alters Bestände hoher ökologischer Wertigkeit sind.<br><br>Faunistische Kartierungen wurden für die Erstellung des Umweltberichtes nicht durchgeführt. Aufgrund der Größe der Waldflächen im Änderungsbereich, auch unter Berücksichtigung der sich im Südosten anschließenden großräumigen Wälder, ist davon auszugehen, dass die Wälder im Änderungsbereich nicht nur von Hecken- und Gebüschbrütern, sondern auch von typischen Vogelarten der Wälder mit großen Revieren und auch von Fledermäusen genutzt werden (s. Nr. 4.2). Im Zusammenhang mit der Erstellung des Artenschutzfachtrages für die 1. Änderung des B-Planes Nr. I/St 18a „Elbeallee-Süd“ | |

| Nr. | Schutzgut | Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen | Ergebnis der Umweltprüfung |
|---|---|---|---|
| | | wurden in dem weniger als 100 m vom Änderungsbereich entfernt liegenden Plangebiet in den Jahren 2013 und 2014 u. a. Fledermauskartierungen durchgeführt (NZO-GMBH 2015). Neben der Gebäude bewohnenden Zwergfledermaus als häufigste Art, wurden mit dem Großen Abendsegler, der Rauhaut- und den Bartfledermäusen auch typische Waldarten festgestellt, die mit hoher Wahrscheinlichkeit auch die Wälder im westlich angrenzenden FNP-Änderungsbereich - Teil B - als Lebensraum bzw. Teillebensraum nutzen.<br><br>Prognose der Umweltauswirkungen: Bei Realisierung der im rechtswirksamen FNP ausgewiesenen Verlängerung der Württemberger Allee mit beidseitiger Wohnbebauung würden insgesamt mindestens ca. 10 ha Waldflächen verloren gehen. Ganz überwiegend würden Waldflächen mit hoher und mittlerer ökologischer Wertigkeit in Anspruch genommen. Mit der Versiegelung und Beseitigung von Waldstrukturen würde der Verlust an Brut- und Nahrungsbiotopen sowie Jagdhabitaten für verschiedene Tierarten einhergehen, die die Flächen des Änderungsbereichs bisher als Lebensraum oder Teillebensraum genutzt haben.<br><br>Durch die 229. Änderung des FNP wird die Inanspruchnahme der Wälder durch Wohnsiedlungsgebiete mit Erschließungsstraße unterbunden. Die Darstellungen im FNP werden den tatsächlichen Nutzungen angepasst, so dass die Erhaltung der zum Teil hochwertigen Lebensräume gegeben ist. Durch die Änderung des FNP ist keine Veränderung des Artenspektrums und der biologischen Vielfalt des Gebietes zu erwarten. Negative Auswirkungen auf die Fauna können ausgeschlossen werden.<br><br>Die im Rahmen der FNP-Änderung geplante Rücknahme der Wohnbauflächen wird auch den Zielsetzungen des § 1a (2) BauGB, u. a. Wald nur im notwendigen Umfang zu nutzen, gerecht. Darüber hinaus entfallen potenzielle Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 15 BNatSchG).<br><br>Die geplante 229. FNP-Änderung ist für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt positiv zu bewerten. Weitergehende Prüfungen sind nicht erforderlich. | **keine negativen Umweltauswirkungen** |
| **4.2** | **planungs-relevante Arten - Artenschutz -** | Bestandsaufnahme: In den beiden den Änderungsbereich betreffenden Messtischblatt-Quadranten 4017 2 und 4 des LANUV NRW sind 11 Fledermausarten, 35 Vogelarten, 1 Reptilien- und 1 Amphibienart aufgeführt, die im Sinne des LANUV NRW planungsrelevant sind (Stand: Oktober 2019). Aufgrund der innerhalb des Änderungsbereichs vorhandenen Biotop- und Lebensraumstrukturen kann nicht ausgeschlossen werden, dass alle 11 Fledermausarten in den im Änderungsbereich vorhandenen Gebäude- (Hof Wißmann) und Waldstrukturen potenziell vorkommen.<br><br>Es kann jedoch ausgeschlossen werden, dass Vogelarten der Fließ- und Stillgewässer sowie Arten des Offenlandes im Änderungsbereich vorkommen. Ebenso ist nicht zu erwarten, dass aufgrund der fehlenden | |

| Nr. | Schutzgut | Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen | Ergebnis der Umweltprüfung |
|---|---|---|---|
| | | Habitatstrukturen der Änderungsbereich Lebensraum von Kammmolch und Zauneidechse ist.<br><br>Grundsätzlich bietet der Änderungsbereich aber Lebensraum für alle Vogelarten der Wälder, Hecken und Gebüsche sowie der gebäudebewohnenden Arten, so dass von den beim LANUV NRW aufgeführten Arten ca. 22 planungsrelevante Vogelarten potenziell den Änderungsbereich nutzen können.<br><br>Prognose der Umweltauswirkungen: Der vorbereitende Bauleitplan selbst löst noch keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG aus, so dass ein eigenständiger artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur FNP-Änderung nicht erforderlich ist. Die grobe Recherche beim LANUV NRW zeigt jedoch die ggf. auftretenden artenschutzrechtlichen Konflikte mit den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG bei Realisierung der im rechtswirksamen FNP ausgewiesenen Wohnbauflächenentwicklung.<br><br>Durch die Rücknahme der Wohnbauflächen im Rahmen der FNP-Änderung werden die derzeitig vorhandenen Lebensraumstrukturen langfristig gesichert. Für potenziell vorkommende planungsrelevante Arten ergeben sich keine Veränderungen.<br><br>Die geplante 229. FNP-Änderung ist für die potenziell im Gebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten positiv zu bewerten. Weitergehende Prüfungen sind nicht erforderlich. | **keine negativen Umweltauswirkungen** |
| **4.3** | **Schutzgebiete** | Bestandsaufnahme: Ca. 0,7 ha Fläche des Landschaftsschutzgebietes 2.2-2 „Trockensenne“ liegen innerhalb des FNP-Änderungsbereichs - Teil B (s. Abb. 4). Die beiden Dünenzüge im Nordosten und Südwesten sind ein schutzwürdiges Biotop (BK-4017-390, s. Abb. 5), das mit einem Flächenanteil von insgesamt ca. 1,4 ha innerhalb des Änderungsbereichs liegt.<br><br>Prognose der Umweltauswirkungen: Durch die FNP-Änderung sind Inanspruchnahme und Beeinträchtigungen des Landschaftsgebietes und des schutzwürdigen Biotops ausgeschlossen. Vielmehr wird die FNP-Änderung dem Schutzziel des LSG gerecht, das die Erhaltung der das Landschaftsbild prägenden Sandflächen mit Dünen und Kastentälern und ausgedehnten Nadelwäldern vorsieht. Mögliche Überbauungen und Beeinträchtigungen des flachwelligen Dünenzuges als wertbestimmendes geomorphologisches Merkmal des schutzwürdigen Biotops werden durch die FNP-Änderung ausgeschlossen.<br><br>Mit der 229. Flächennutzungsplanänderung wird eine bauliche Nutzung der Schutzgebiete auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung dauerhaft ausgeschlossen. | **keine negativen Umweltauswirkungen** |
| **4.4** | **Biotopverbund** | Bestandsaufnahme: Der FNP-Änderungsbereich ist, mit Ausnahme der bestehenden Württemberger Allee, obligatorischer Bestandteil des Biotopverbundsystems in der Stadt Bielefeld, insbesondere für den Waldbiotopverbund, und ein Naturschutzschwerpunkt (s. Abb. 6).<br><br>Prognose der Umweltauswirkungen: Bei einer Realisierung der im rechtswirksamen FNP dargestellten | |

| Nr. | Schutzgut | Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen | Ergebnis der Umweltprüfung |
|---|---|---|---|
| | | Wohnbau- und Verkehrsflächen würden ca. 10 ha bedeutender Biotopverbundflächen des Stadtgebietes, die eine Pufferfunktion für den Hauptverbindungskorridor des Sprungbach-Strothbachtales einnehmen, überplant. Durch die FNP-Änderung bleiben die Verbundflächen, die Pufferfunktion und die Funktion als Bestandteil des Waldbiotopverbundes vollständig erhalten. Die geplante FNP-Änderung steht somit auch dem Biotopverbund nicht entgegen. | **keine negativen Umweltauswirkungen** |
| **5.** | **Landschaft** | Bestandsaufnahme: Prägende Bestandteile der FNP-Änderungsfläche - Teil B - sind die Kiefernwälder und die bewaldeten Dünen.<br><br>Prognose der Umweltauswirkungen: Durch die 229. Änderung des FNP bleiben die bewaldeten Binnendünen und der Waldcharakter vollständig erhalten. Dies ist positiv zu bewerten. Weitergehende Prüfungen sind nicht erforderlich. | **keine negativen Umweltauswirkungen** |
| **6.** | **Mensch - Erholung** | Bestandsaufnahme: Innerhalb der FNP-Änderungsfläche bestehen zahlreiche Wegeverbindungen, u. a. Huckepackweg, aber auch viele Trampelpfade, die insbesondere für die ortsnahe Feierabenderholung genutzt werden. Da die Wälder sich mehr als 2 km nach Südosten bis nach Lipperreihe ausdehnen, Teilflächen dieser Wälder im FNP als geeignete Erholungsräume dargestellt sind, kommt den Waldflächen im Änderungsbereich auch eine besondere Bedeutung für auswärtige Besucher als Einstieg in das Erholungsgebiet zu.<br><br>Prognose der Umweltauswirkungen: Bei Realisierung der im rechtswirksamen FNP dargestellten Wohnbau- und Verkehrsflächen würden die Flächen nicht mehr für die Allgemeinheit zur Erholung zur Verfügung stehen. Der Erholungsraum südöstlich der Sennestadt würde durch die Überplanung von Wäldern verkleinert bzw. eingeschränkt.<br><br>Durch die Rücknahme der geplanten baulichen Entwicklungen und Darstellung als „Fläche für Wald“ und „Grünfläche“ bleiben die Landschaftsstrukturen und die stadtnahen Erholungsflächen erhalten, so dass es in Bezug auf den Erholungswert der Landschaft zu keinen Beeinträchtigungen kommen wird.<br><br>Die geplante 229. FNP-Änderung ist für das Schutzgut Mensch in Bezug auf die Erholung positiv zu bewerten. Weitergehende Prüfungen sind nicht erforderlich. | **keine negativen Umweltauswirkungen** |
| **7.** | **Kultur- und Sachgüter** | Bestandsaufnahme: Innerhalb der Änderungsfläche sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kulturgüter vorhanden. Sachgüter sind die bestehenden baulichen Anlagen des Gebietes, die Württemberger Allee, und die Gebäude und Hofflächen des Hofes Wißmann.<br><br>Prognose der Umweltauswirkungen: Durch die im rechtswirksamen FNP dargestellte Verlängerung der Württemberger Allee wäre eine Überplanung eines Gebäudes am Netzeweg im Bereich des Hofes Wißmann möglich. | |

| Nr. | Schutzgut | Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen | Ergebnis der Umweltprüfung |
|---|---|---|---|
| | | Durch die Beibehaltung des Status Quo werden der Abriss des Gebäudes und entsprechende Bautätigkeiten mit umfangreichen Erdarbeiten künftig unterbleiben. Eine Beeinträchtigung bzw. Zerstörung der im Gebiet vorhandenen Sachgüter wird somit ausgeschlossen.<br><br>Die geplante 229. FNP-Änderung ist für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter positiv zu bewerten. Weitergehende Prüfungen sind nicht erforderlich. | **keine negativen Umweltauswirkungen** |
| **8.** | **Wechselwirkungen** | Im Bereich der FNP-Änderungsfläche bestehen Wechselwirkungen zwischen allen Schutzgütern. Die Bodenqualität hat z. B. großen Einfluss auf die Filter- und Pufferwirkung in Bezug auf das Grundwasser. Die Vegetationsausbildung ist Ausdruck der natürlichen Beziehung zwischen den Boden- und Wasserverhältnissen. Über Verdunstung ist das Wasser entscheidend an den mikroklimatischen Verhältnissen eines Gebietes beteiligt. Das Klima beeinflusst wiederum die Standortfaktoren für die Vegetation und diese prägt zusammen mit der Topografie das Landschaftsbild. Die landschaftliche Ausstattung als Ergebnis dieser Wechselwirkungen ist wiederum die Basis für die Naherholung.<br><br>Durch die geplante FNP-Änderung ist keine Veränderung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erkennen. Weitergehende Prüfungen sind nicht erforderlich. | **keine negativen Umweltauswirkungen** |

## 3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Durch die geplante 229. FNP-Änderung - Teil B - entsprechend den derzeitigen Biotoptypen und Nutzungen bleibt der Status Quo des Landschaftsraumes erhalten. Die zukünftige Entwicklung des Gebietes wird auf Grundlage der maßgeblichen Fachgesetze und Fachplanungen, insbesondere des Landschaftsrechts, erfolgen.

## 4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Da keine nachteiligen Auswirkungen der 229. FNP-Änderung zu erkennen sind, sich auch keine bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten und somit keine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erforderlich.

## 5. Alternative Planungsmöglichkeiten

Aufgrund der Neuausweisung von Bauflächen im Rahmen des B-Planes Nr. I/St 50 „Wohnen und Arbeiten auf dem Schillinggelände“ (Teilbereich A der 229. FNP-Änderung) ist für die erforderliche landesplanerische Zustimmung der Bezirksregierung Detmold eine Rücknahme von Bauflächen an anderer Stelle erforderlich. Die Flächen des Änderungsbereichs - Teil B - wurden 1979 im Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld als Wohnbauflächen zusammen mit der Darstellung der Württemberger Allee als „für das Verkehrsnetz wichtige Verkehrs- und Sammelstraße“ zwischen dem Ramsbrockring und dem Senner Hellweg dargestellt. Die Flächen im Teilbereich B wurden bislang nicht in Anspruch genommen. Der Rat der Stadt Bielefeld hat darüber hinaus 2006 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/St 19.1 „Wohngebiet Württemberger Allee“ mit Mehrheit abgelehnt.

Durch die FNP-Änderung mit Darstellungen entsprechend der tatsächlichen Nutzungen wird ein ökologisch hochwertiger Landschaftsraum erhalten und gesichert. Untersuchungen alternativer Planungsmöglichkeiten in Bezug auf den Standort können deshalb an dieser Stelle entfallen.

## 6. Weitere Angaben

### 6.1 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Es haben sich keine Schwierigkeiten bei der Erstellung des Umweltberichtes gezeigt.

## 6.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Da die geplante 229. Änderung des FNP keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter hat, muss auch keine Überwachung erfolgen. Ein Monitoring-Programm ist nicht erforderlich.

# 7. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Aufgrund der Neuausweisung von Wohnbaufläche und Gemischter Baufläche im Bereich des Schillinggeländes im Rahmen des B-Planes Nr. I/St 50 ist für die erforderliche landesplanerische Zustimmung die Rücknahme von Bauflächen an anderer Stelle erforderlich. Der Flächenausgleich soll durch die Rücknahme einer bisher nicht in Anspruch genommenen Wohnbaufläche im Bereich Württemberger Allee erfolgen.

Im vorliegenden Umweltbericht werden die Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB. beurteilt. Die Ergebnisse des Umweltberichtes dienen als Grundlage für die bauleitplanerische Prüfung und Abwägung der Stadt Bielefeld nach dem Baugesetzbuch.

Durch die geplante 229. FNP-Änderung treten keine negativen und somit keine erheblichen Umweltauswirkungen auf. Für die FNP-Änderung werden ausschließlich positive Auswirkungen auf alle Schutzgüter prognostiziert. Die Darstellungen im FNP werden den tatsächlichen Nutzungen angepasst, so dass die Erhaltung der zum Teil hochwertigen Lebensräume, einschließlich des Arteninventars, gegeben ist.

Die 229. Änderung des Flächennutzungsplanes wird dem Zielkonzept Naturschutz der Stadt Bielefeld gerecht, das die Waldflächen südöstlich der Sennestadt als einen Schwerpunkt des Naturschutzes im Stadtgebiet definiert. Ebenso wird dem seit 1995 rechtskräftigen Landschaftsplan-Senne entsprochen, der Teilflächen des Änderungsbereichs (ca. 0,7 ha) als Landschaftsschutzgebiet mit dem Schutzziel der Erhaltung der das Landschaftsbild prägenden Sandflächen mit Dünen und Kastentälern und ausgedehnten Nadelwäldern ausweist.

In der Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz vom 25.09.2013 wird der FNP-Änderung nicht widersprochen. Vom Umweltamt der Stadt Bielefeld wurden in der Stellungnahme vom 22.01.2018 keine Bedenken gegenüber der Planung vorgebracht.

Artenschutzrechtliche Konflikte durch die FNP-Änderung sind auf dieser Planungsebene ausgeschlossen. Eine gesonderte artenschutzrechtliche Prüfung ist daher nicht erforderlich.

## 8. Literatur/Quellenangaben

GD - Geologischer Dienst NRW (2004): CD-ROM der schutzwürdigen Böden in NRW.- Krefeld

NZO-GmbH (1996): Standortanalyse für die vergleichende Bewertung potenzieller Wohnbauflächen im Gebiet der Sennestadt - Teil II - Standortbewertung Württemberger Allee.- im Auftrag der Sennestadt GmbH

NZO-GmbH (2015): 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/St 18a Elbeallee-Süd - Artenschutzfachbeitrag.- im Auftrag der Sennestadt GmbH

NZO-GmbH (2019): Neuaufstellung Bebauungsplan Nr. I/St 50 „Wohnen und Arbeiten auf dem Schillinggelände“ - Umweltbericht.- im Auftrag der Sennestadt GmbH

Seraphim E. T. (1980): Erdgeschichte und Landschaftsformen - Sennestadt - Geschichte einer Landschaft.- Hrsg. Stadt Sennestadt

Stadt Bielefeld (2013): Zielkonzept Naturschutz 2013.- Stadt Bielefeld - Umweltamt

Universität Bielefeld (2000): Fortschreibung und Ergänzung des Berichtes "Stadtklima Bielefeld“ - Berücksichtigung hoch klimaempfindlicher Grünzonen in der Karte der klimatischen Schutzzonen